

■ Der Auskunftsanspruch im Zugewinnausgleichsprozess

von Fachanwalt für Familienrecht Dr. Walter Kogel, Aachen

Nach Beendigung des Güterstandes sind Ehegatten verpflichtet, jeweils dem anderen über den Bestand ihres Endvermögens Auskunft zu erteilen. Zudem kann jeder Ehegatte verlangen, dass der Wert der Vermögensgegenstände und der Verbindlichkeiten ermittelt wird (§ 1379 Abs. 1 Satz 3 BGB). Mit der zweckentsprechenden Formulierung des Auskunfts- und Wertermittlungsantrags werden die Weichen für eine erfolgreiche Verfolgung des Zahlungsanspruchs gestellt. In der Praxis wird auf diesen Gesichtspunkt viel zu wenig Wert gelegt. Die überwiegende Anzahl von Auskünften erfüllt nicht die Voraussetzungen, die die Rechtsprechung stellt.

I. Der Auskunftsanspruch

Die Problematik des Auskunftsanspruchs soll an folgendem Fall aufgezeigt werden:

Beispiel

Zwischen den Eheleuten Neukamp schwebt das Scheidungsverfahren. Zum Stichtag (Zustellungsdatum 9.10.2002) soll Herr Neukamp Auskunft erteilen. In mehreren Schriftsätzen seines Anwalts werden einzelne Vermögenskomplexe zusammengefasst, wobei zum einen die Aktiva, zum anderen die Passiva abgehandelt werden. Nach dem Auffinden von Belegen werden in gesonderten Schriftsätzen Nachbesserungen vorgenommen. Die Auskunft wird ergänzt. Die Auskünfte erfolgen zu dem Zeitpunkt, der für den Versorgungsausgleich angegeben wurde (30.9.2002). Frau Neukamp verlangt zusätzlich Auskunft über das Anfangsvermögen ihres Ehemanns und Vorlage von Belegen zu jeder einzelnen Vermögensdisposition. Des Weiteren will sie nähere Angaben zu verschiedenen Vermögensobjekten (Firmenbeteiligung, Pkw, Zeitwert der Lebensversicherung) haben. Merkwürdigerweise hat Herr Neukamp unmittelbar nach der Trennung eine Lebensversicherung, die seine Altersversorgung darstellte, aufgelöst. Ein Aktienpaket ist auch nicht mehr vorhanden. Beide Werte tauchen in der Auskunft nicht auf. Herr Neukamp besitzt schließlich eine umfangreiche und wertvolle Modelleisenbahnsammlung.

Wie ist die Auskunft zu erteilen?

1. Stichtagsangabe

Der Stichtag beim Scheidungsverfahren ist die Zustellung des Scheidungsantrags, § 1384 BGB. Dem entspricht beim vorzeitigen Zugewinnausgleich die Zustellung der Klage (§ 1387 BGB). Beim vorzeitigen Zugewinnausgleich ist in gleicher Weise, wie beim Zahlungsanspruch, die Auskunft im Wege der Stufenklage zu verfolgen. Der **genaue Stichtag muss** im Rahmen eines Antrags auf Auskunftserteilung **ausdrücklich erwähnt werden**. Wegen des Bestimmtheitserfordernisses

darf er keinesfalls mit dem Datum des Schriftsatzes oder dem Datum des Versorgungsausgleichs (§ 1587 Abs. 2 BGB) verwechselt werden. Die Rechtsprechung ist sogar so weit gegangen, Anträgen eine verjährungsunterbrechende Wirkung zu versagen, in denen der Stichtag nicht angegeben war¹. Gleiches dürfte bei der Angabe eines falschen Stichtags gelten.

Beraterhinweis: Man mag diese Rechtsprechung für überspitzt halten. Für den Anwalt ist jedenfalls erhöhte Vorsicht geboten. Er ist gehalten, sich entweder durch den Zustellungsnachweis oder durch Einsichtnahme in die Gerichtsakte von dem genauen Stichtag zu überzeugen. Eine telefonische Rückfrage bei der Geschäftsstelle dürfte insoweit nicht ausreichend sein. ◀

2. Form

Die Auskunft muss **in einem einzigen Schriftsatz** erfolgen. Alle Aktiva und Passiva müssen übersichtlich zusammengestellt werden². Eine Mehrzahl einzelner Schreiben und Schriftsätze genügt nicht³. In der Praxis ist in der außergerichtlichen Korrespondenz aber genau dies die Regel. Mit mehreren Schreiben werden Auskünfte erteilt. Sie werden korrigiert. Nach Auffinden von Belegen wird nachgebessert. Teilweise wird erklärt, man erteile schon einmal in dem einen oder anderen Punkt die Auskunft. Weitere Darlegungen würden noch erfolgen, sobald zusätzliche Belege vorlägen. Insbesondere gilt dies für Lebensversicherungen oder Saldenbescheinigungen von Banken. Eine solche Auskunft erfüllt jedoch gerade nicht die Erfordernisse der Rechtsprechung⁴. Jede Auskunft ist mit umso mehr Aufwand an Arbeit und Zeit verbunden, je genauer sie erteilt werden muss. Vielfach entspricht es aber auch einer Prozesstaktik, durch eine möglichst breit gestreute und teilweise vage oder widersprüchliche Auskunft Verwirrung zu stiften. Teilweise wird auf diese Weise versucht, einer möglichen Strafbarkeit wegen falscher eidesstattlicher Versicherung zuvorzukommen. Es ist ja viel leichter zu behaupten, man habe bei den verschiedenen Schriftsätzen selber den Überblick verloren.

3. Umfang der Auskunft

Es wird **nur eine Auskunft zum Endvermögen geschuldet**. Eine Verpflichtung zur Auskunftserteilung betreffend das Anfangsvermögen besteht nicht. Im Zweifel wird dieses nach dem Gesetz mit Null angesetzt (§ 1377 Abs. 3 BGB). Problematisch kann es werden, wenn der Auskunftspflichtige absichtlich zum Anfangsvermögen nichts vorträgt. Unter Umständen wird ihm auch erst nach entsprechender Beratung bewusst, dass es überhaupt solches Vermögen gibt und dass dies Einfluss auf die Zugewinnausgleichsberechnung haben kann. Der Zugewinn, der eingeklagt wurde, kann dann rechnerisch in sich zusammenfallen. Insbesondere beim Zugewinnausgleich, der nicht im Verbund geltend gemacht wurde (selbstständige Zugewinnausgleichsklage nach Rechtskraft oder vorzeitiger Zugewinnausgleich), kann dies er-

1 OLG Hamm v. 15.11.1995 – 33 U 76/94, FamRZ 1996, 864 f.

2 BGH v. 6.5.1982 – IX ZR 36/81, MDR 1982, 663 = FamRZ 1982, 682 (683).

3 OLG Düsseldorf v. 15.6.1979 – 5 WF 127/79, 5 WF 131/79, FamRZ 1979, 808.

4 Vgl. *Hartung*, MDR 1998, 508 (509).

hebliche **kostenrechtliche Nachteile** haben. Dem kann dadurch begegnet werden, dass der Ausgleichsberechtigte von vornherein den Schuldner bittet, entsprechende Angaben zu machen. Tut er dies nicht, können bei entsprechender Anwendung des § 93 d ZPO und in sinnvoller Umkehr von § 93 ZPO die Prozesskosten dem Ausgleichspflichtigen auferlegt werden, sofern der Berechtigte nach Offenlegung des Sachverhalts den Rechtsstreit in der Hauptsache für erledigt erklärt⁵.

Äußerst umstritten ist die Frage, ob die Auskunftserteilung eine höchstpersönliche Handlung ist, die der Schuldner nur selber vornehmen kann. Das Problem spitzt sich auf folgende Frage zu: Muss das Bestandsverzeichnis vom Schuldner unterschrieben werden⁶? Auf dieser **persönlich unterzeichneten Erklärung** sollte man als Anwalt bestehen. Dem Schuldner wird hierdurch deutlich, dass nur er alleine über die höchstpersönlichen Vorgänge in seinem Vermögen eine Auskunft erteilen kann. Letztlich unterliegt es also seiner Verantwortung und nicht der des Anwalts, ob die Auskunft richtig und vollständig abgegeben wird. Gerade für die Frage der späteren Versicherung an Eides statt wird dem Schuldner hierdurch die Möglichkeit genommen, sich darauf zu berufen, der Anwalt habe ggf. in verschiedenen Schriftsätzen irrtümlich etwas Falsches dargestellt, und man selber habe das Ganze – angeblich – nicht (mehr) durchschaut.

4. Belege

Eine **Belegpflicht** besteht beim Zugewinnausgleich – leider – **nicht**. Nur bei dem noch zu behandelnden Wertermittlungsanspruch besteht Anspruch auf Vorlage gewisser Unterlagen⁷. Für die Praxis hat dies folgende unerquickliche Konsequenz: Wenn ein bestimmter Wert behauptet wird, kann man diesen nur glauben oder auch nicht. Wenn Konten „mit glatten Werten“ angegeben werden, ist allerdings von vornherein erhöhte Vorsicht geboten. Derartige „glatte“ Konten deuten darauf hin, dass die Auskunft gerade nicht korrekt vorgenommen wurde. Solche **Rundungsdifferenzen** muss der Auskunftsberechtigte nicht hinnehmen.

5. Stichtagsbezogene Auskunft

Da der Anspruch stichtagsbezogen ist, besteht grundsätzlich keine Verpflichtung, über Zeiträume Auskunft zu erteilen. Der Gesetzgeber hat sich insoweit für ein starres System entschieden. Aus praktischen Gesichtspunkten kann dies nur begrüßt werden. Oftmals bereitet es schon erhebliche Schwierigkeiten, bezogen auf einen genauen Tag die Auskunft zu erteilen. Müssten kürzere oder längere Zeiträume beauskunftet werden, würde der Prozess ins Uferlose ausarten⁸. Man wüsste auch nicht, welche Zeiträume (noch) im Einzelnen einbezogen werden müssten.

Ausnahmen von dieser stichtagsbezogenen Auskunft gibt es jedoch **gem. § 242 BGB** nach der Rechtsprechung in folgendem Fall:

- Der Verpflichtete lässt den Auskunftsberechtigten über Bestehen und Umfang eines Rechts im Unklaren.
- Der Berechtigte muss auf die Auskunft angewiesen sein.
- Zusätzlich müssen konkrete Anhaltspunkte für ein Handeln nach § 1375 Abs. 2 BGB vorgetragen werden.

An einen derartigen Vortrag sind jedoch keine allzu strengen Anforderungen zu stellen. Entsprechend beratene Zugewinnausgleichspflichtige neigen dazu, gerade kurz vor der Trennung oder in der Zeit zwischen Trennung und Scheidung ungewöhnliche Vermögensdispositionen vorzunehmen. Die Auflösung einer Lebensversicherung – also einer Altersvorsorgemaßnahme – oder die Auflösung eines Aktiedepots sind solche bemerkenswerten Handlungen. Sie rechtfertigen eine **ergänzende Auskunft**. Damit wird allerdings der Schuldner nicht über alle Vermögensvorgänge in diesem Zeitraum auskunftspflichtig. Er muss vielmehr nur bezogen auf genau diesen bestimmten Vermögensgegenstand im Einzelnen Auskunft darüber erteilen, wann er aufgelöst hat und was mit dem Geldbetrag gemacht wurde⁹.

Der Auskunftsberechtigte muss allerdings wissen, dass solche Vermögenswerte vorher bestanden. In der Praxis erlebt man jedoch immer wieder, dass Mandanten über die Vermögenssituation des anderen Partners überhaupt nicht informiert sind. Es empfiehlt sich daher, nach der Trennung der Parteien im ersten Anschreiben an die Gegenseite zu verlangen, dass der Gegner den eigenen Mandanten **über den Bestand seines Vermögens unterrichtet**. Hierzu besteht eine gesetzliche Verpflichtung gem. §§ 242, 1353 BGB. Die beharrliche Verweigerung der Unterrichtung würde sogar zu einem vorzeitigen Zugewinnausgleichsanspruch führen¹⁰. Kommt der Schuldner seiner Unterrichtungsverpflichtung nach, kann der Ausgleichsberechtigte zwei verschiedene Zeitpunkte miteinander vergleichen. Ergeben sich gravierende Veränderungen, ist es viel leichter, den Vorwurf des § 1375 Abs. 2 BGB zu erheben.

Diese Überlegungen führen in obigem Beispielfall zu folgendem **Zwischenergebnis**:

Frau Neukamp kann auf eine in einem einzigen Bestandsverzeichnis zusammengefasste Auskunft klagen. Herr Neukamp muss bezüglich des Aktien- und Lebensversicherungsverkaufs Auskunft erteilen. Die Auskunft ist insgesamt auf den genauen Stichtag, nämlich 9.10.2002, zu erstellen. Das Anfangsvermögen muss nicht, sollte aber auf entsprechende Anfrage dargelegt werden. Hierdurch werden entsprechende kostenrechtliche Nachteile vermieden. Frau Neukamp sollte darauf bestehen, dass die neu erstellte Auskunft persönlich von ihrem Ehemann unterzeichnet wird. Belege muss Herr Neukamp grundsätzlich nicht vorlegen.

5 *Haußleiter/Schulz*, Vermögensauseinandersetzung bei Trennung und Scheidung, 3. Aufl., Kap. 1 Rz. 468.

6 Ablehnend KG v. 12.7.1996 – 18 UF 2577/96, KGReport Berlin 1997, 143 = FamRZ 1997, 503; OLG Köln NJW EFER 1997, 100; bejahend OLG Hamm v. 1.3.2000 – 6 UF 51/99, FamRZ 2001, 763; *Haußleiter/Schulz*, Vermögensauseinandersetzung bei Trennung und Scheidung, 3. Aufl., Kap. 1 Rz. 505 m.w.N.

7 OLG Karlsruhe v. 4.11.1997 – 18 UF 81/97, FamRZ 1998, 761 (762).

8 BGH v. 29.10.1981 – IX ZR 92/80, MDR 1982, 225 = FamRZ 1982, 27 (28).

9 BGH v. 29.10.1981 s. Fn. 8; OLG Köln v. 21.12.1998 – 27 WF 133/98, OLGReport Köln 1999, 211 = MDR 1999, 1071 = FamRZ 1999, 1071; OLG Bremen v. 14.11.1997 – 4 UF 62/97, MDR 1998, 289.

10 *Haußleiter/Schulz*, Vermögensauseinandersetzung bei Trennung und Scheidung, 3. Aufl., Kap. 1 Rz. 513 ff.; *Kogel*, FamRB 2002, 18 ff.

II. Der Wertermittlungsanspruch

Neben dem reinen Auskunftsanspruch gibt das Gesetz dem Berechtigten auch einen **Anspruch auf Wertangaben**. Da dieser Anspruch ein eigenes Recht ist, muss er separat geltend gemacht werden. Ansonsten wird er nicht geschuldet¹¹. Dieser Wertermittlungsanspruch soll dem ausgleichsberechtigten Ehegatten ermöglichen, sich auch über die Höhe einer Ausgleichsforderung zu vergewissern und die für die Höhe einer Ausgleichsforderung entscheidenden Rechenoperationen vorzunehmen. Dies ist nur dann möglich, wenn die wertbildenden Faktoren Gegenstand der Auskunft sind. So müssen z.B. auf entsprechendes Verlangen – und nur dann! – folgende Dinge angegeben werden¹²:

- bei einem **Grundstück**: Art, Größe, Lage der Bebauung
- bei einem **Kfz**: Fabrikat, Kilometerstand, Baujahr, Zustand
- bei **Geräten u. Maschinen**: Fabriknummer, Herstellungsjahr
- bei **allen anderen Sachen**: das äußere Erscheinungsbild sowie Herstellungsjahr und Erhaltungszustand
- bei **Forderungen und Verbindlichkeiten**: Höhe und Namen des Schuldners und Gläubigers. Bei Krediten ist auch zu erläutern, zu welchem Zweck sie eingegangen wurden¹³. Es reicht also nicht aus, Kreditverbindlichkeiten einfach in den Raum zu stellen oder insbesondere die beliebten Verwandtendarlehen zu behaupten.
- bei **Lebensversicherungen**: Das Jahr des Abschlusses, der Zeitpunkt der Fälligkeit, die Höhe der monatlichen Prämie und die von der Versicherung zugesagten Leistungen. Hier wird es ausreichen, eine Bescheinigung entsprechend der Vorgabe der Aktuar-Versicherer vorzulegen, damit der Zeitwert dargelegt wird. Auf diesen und nicht auf den Rückkaufswert kommt es nach der geänderten Rechtsprechung an¹⁴.
- Bei **Unternehmen und Unternehmensbeteiligungen** sind die Bilanzen sowie die Gewinn- und Verlustrechnungen der letzten fünf und nicht etwa drei Kalenderjahre vor dem Stichtag herauszugeben. Gleiches gilt bei Freiberuflern. Hier muss ggf. auch der Sozietätsvertrag überreicht werden¹⁵. Dabei kann sich der Verpflichtete nicht auf angebliche Geheimhaltungsinteressen der Mitgesellschafter berufen. Diese treten zurück, da § 1379 BGB zwingendes Recht ist.

11 *Hartung*, MDR 1998, 508 (509).

11 *Hartung*, MDR 1998, 508 (509).

13 OLG Düsseldorf v. 27.9.1985 – 7 UF 12/85, FamRZ 1986, 168 (170).

14 BGH v. 12.7.1995 – XII ZR 109/94, MDR 1995, 1140 = FamRZ 1995, 1270.

15 BGH v. 10.10.1979 – IV ZR 79/78, BGHZ 75, 195 = MDR 1980, 211 = FamRZ 1980, 37; v. 13.4.1983 – IVb ZR 374/81, MDR 1983, 920 = FamRZ 1983, 680; OLG Bremen v. 25.4.1978 – 1 U 18/78b, FamRZ 1979, 434; *Hartung*, MDR 1998, 508 (509).

16 *Koch* in MünchKomm/BGB, § 1379 Rz. 20, 35.

17 BGH v. 4.10.1990 – XII ZB 37/90, FamRZ 1991, 316 f.

18 BGH v. 12.7.1995 – XII ZR 109/94, MDR 1995, 1140 = FamRZ 1995, 1270.

Das Datenschutzinteresse Dritter bezieht sich nur auf solche Bestandteile der Unterlagen, die ausschließlich den Dritten betreffen. Die entsprechenden Passagen können geschwärzt werden¹⁶.

- Bei einer **Sammlung** oder einer Vielzahl von wertvollen Gegenständen müssen die zu der Sammlung gehörenden Gegenstände einzeln aufgeführt und die für die Bewertung der einzelnen Gegenstände erforderlichen Angaben gemacht werden. Der generelle Hinweis darauf, es bestehe eine Briefmarken- und Eisenbahnsammlung, reicht also nicht aus.

Festzuhalten ist allerdings, dass die **Vorlage eines Sachverständigengutachtens nicht geschuldet** wird¹⁷.

Zusammengefasst muss versucht werden, mit dem Auskunftsantrag eine auf den konkreten Einzelfall bezogene Konkretisierung des Auskunftsanspruchs und dadurch eine möglichst vollständige und richtige Auskunftserteilung zu erreichen. Ein Auskunftsantrag könnte im Wege der Stufenklage wie folgt lauten:

Musterformulierung

Der Antragsgegner wird verurteilt, der Antragstellerin

1) Auskunft über den Bestand seines Endvermögens zum ... durch Vorlage eines schriftlichen und von ihm persönlich unterzeichneten Bestandsverzeichnisses, gegliedert nach Aktiva und Passiva, zu erteilen, wobei der Sachgesamtheiten (Sammlung, Bibliothek etc.) und die zu der Sammlung gehörenden Gegenstände einzeln aufgeführt und für die Bewertung der einzelnen Gegenstände erforderlichen Angaben gemacht werden;

den Wert aller Vermögensgegenstände und Verbindlichkeiten mitzuteilen,

2) folgende Unterlagen herauszugeben: ... (Aufzählung entsprechend dem Wertermittlungsanspruch, z.B. Zeitwert der Lebensversicherung, Bilanzen, Gewinn- und Verlustrechnungen etc.).

Dies führt in dem Beispielsfall zu folgenden **Konsequenzen**:

Über die von ihm aufgelöste Lebensversicherung muss Herr Neukamp zusätzlich einen Beleg vorlegen. Die Verwertung des erzielten Geldes muss dargelegt werden. Nebenbei: Sollte die Lebensversicherung „ohne Not“ aufgelöst worden sein, so wird der Zeitwert und nicht etwa der Rückkaufswert der Lebensversicherung angesetzt. Der Rückkaufswert ist für den Zugewinnausgleich nur dann maßgebend, wenn am Stichtag (§ 1384 BGB) die Fortführung des Versicherungsverhältnisses nicht zu erwarten war und auch durch eine Stundung der Ausgleichsforderung nicht ermöglicht werden konnte¹⁸. Da im Fall der Verschwendung der Vermögenswert dem Endvermögen fiktiv zugerechnet wird, gilt diese Rechtsprechung auch in den Fällen, in denen vor dem Stichtag arglistig gehandelt wurde.

Der bloße Hinweis auf eine Modelleisenbahn reicht nicht aus. Diese ist vielmehr nach einzelnen Gegenständen aufzugliedern.

III. Versicherung an Eides statt

Wenn die Auskunft **nicht mit der erforderlichen Sorgfalt erteilt** wurde, kann die Versicherung an Eides statt verlangt werden. Gerade wenn das Auskunftersuchen möglichst dezidiert gestellt wird und der Schuldner hie-

rauf ausweichend, widersprüchlich oder unübersichtlich Auskunft erteilt hat, wird man diese Erklärung von ihm verlangen. Gleiches wird gelten, wenn die Auskunft schleppend erfolgt ist. Im Übrigen wird in den Fällen des vorzeitigen Zugewinnausgleichs nahezu immer der Verdacht nahe liegen, dass der Schuldner, der bislang „gemauert“ hat – ansonsten wäre der vorzeitige Zugewinnausgleich kaum gerechtfertigt –, nunmehr auch nicht die erforderliche Kooperation an den Tag legt.

Es sollte in diesen Fällen auf das vom Schuldner persönlich unterzeichnete Bestandsverzeichnis bestanden wer-

den, um den erforderlichen strafrechtlichen Druck bei unrichtiger falscher eidesstattlicher Versicherung ausüben zu können. Der Klageantrag wäre darauf auszurichten, dass

Musterformulierung

der Schuldner nach bestem Wissen den Bestand seines Endvermögens zum Stichtag ... in der von ihm persönlich unterzeichneten Auskunftserklärung vom ... angegeben hat, als er dazu in der Lage war.